



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Roland Magerl AfD**
vom 15.09.2022

Kosten für die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern

Asylbewerber sind grundsätzlich nicht gesetzlich krankenversichert, sie haben im Krankheitsfall jedoch Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In Abhängigkeit von Aufenthaltsdauer und -status definiert das Gesetz unterschiedliche Leistungsniveaus. Der Leistungsumfang der gesundheitlichen Versorgung von Asylsuchenden (unter 18 Monate Aufenthalt) ist in den §§ 4, 6 AsylbLG geregelt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In welcher Höhe sind im Freistaat Bayern in der Zeit von 2010 bis 2022 Kosten für die medizinische Behandlung von Asylbewerbern entstanden (bitte um jährliche Angaben, Rückstände einbezogen, und sofern möglich nach Leistungsarten differenziert auflisten: ärztliche/zahnärztliche Behandlung, Arzneimittel, stationäre Aufenthalte, Zahnersatz, Physiotherapie, Heil- und Hilfsmittel etc.)? 4
- 1.2 In welcher Höhe entstanden nach Kenntnis der Staatsregierung Behandlungskosten für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, sogenannte De-facto-Geflüchtete und Menschen ohne legalen Aufenthalt (bitte Anzahl der Personen angeben)? 4
- 2.1 Wie ist der im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für leistungsberechtigte Asylbewerber (Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG, die eine eGK mit Statuskennzeichnung 9 besitzen) im Freistaat Bayern beobachtete Anstieg der stationären Versorgungskosten bei gleichzeitiger Stagnation der ambulanten Kosten und Reduzierung der Verwaltungskosten zu erklären? 4
- 2.2 Wie haben sich diese Kosten seit Einführung der eGK entwickelt (bitte auch auf Entwicklungstendenzen eingehen)? 4
- 2.3 Inwiefern setzt sich dieser Trend fort? 4
3. Wie stellt sich die Entwicklung Zugänge–Abgänge von Anspruchsberechtigten im Verlauf dar? 5
4. Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von anspruchsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen in Bayern für den Zeitraum 2010 bis 2022, jährlich und differenziert nach Leistungen gemäß § 4 AsylbLG, § 6 Abs. 1 2 Alt. AsylbLG sowie nach §§ 47 bis 52 SGB V? 5

5.1	Inwiefern standen diesen Ausgaben Einnahmen gegenüber (Beteiligung des Bunds o. ä, bitte um jährliche, absolute und prozentuale Angaben für den Zeitraum 2010 bis 2022 und lediglich die für die Kosten der Gesundheitsversorgung erstatteten Anteile ausweisen)?	6
5.2	In welcher Höhe standen diesen Ausgaben Einnahmen gegenüber (Beteiligung des Bunds o. ä, bitte um jährliche, absolute und prozentuale Angaben für den Zeitraum 2010 bis 2022 und lediglich die für die Kosten der Gesundheitsversorgung erstatteten Anteile ausweisen)?	6
6.1	In welcher Höhe beliefen sich für das Land Bayern die Kosten für die Übernahme solcher Leistungen, die für diese Personengruppe von der Leistungsgewährung durch die Krankenkassen ausgeschlossen sind (bitte um jährliche Angaben für den Zeitraum 2010 bis 2022 und sofern möglich nach Personenkreis ausweisen)?	6
6.2	Für wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfolgte nach Kenntnis der Staatsregierung in der Zeit von 2010 bis 2022 eine Kostenerstattung durch das Land Bayern an die jeweiligen Kostenträger (bitte Höhe der Kostenerstattung angeben und insgesamt und für jedes Jahr gesondert ausweisen)?	7
6.3	In welcher Höhe wurden in der Zeit von 2010 bis 2022 im Wege der Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gemäß § 264 Abs. 1 SGB V Aufwendungen und Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Land Bayern übernommen/erstattet (beispielsweise gemäß § 11 Verwaltungskosten und gemäß Vereinbarung zur Übernahme für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V, bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert ausweisen)?	7
7.1	In welcher Höhe erhielt das Land Bayern im Zeitraum 2010 bis 2022 insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Unterstützungsleistungen des Bunds für die Übernahme der Gesundheitsversorgung im Rahmen des § 264 Abs. 1 SGB V?	7
7.2	In welcher Höhe wurden diese jeweils an die Kostenträger weitergegeben?	7
7.3	In welcher Höhe beliefen sich die Kosten für die Übernahmen von Dolmetscherleistungen bzw. für eine Sprachmittlung im Zusammenhang mit gesundheitlichen Behandlungen (bitte, sofern möglich, jeweils jährlich und nach Anspruchsgrundlage für den Zeitraum 2010 bis 2022 aufschlüsseln)?	7
8.1	Welche Behörden haben diese Kosten (z. B. Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten – LAF oder bezirkliche Sozialämter) übernommen?	8
8.2	Zu welchen Teilen wurden diese Kosten übernommen?	8

8.3 Ist eine Beteiligung des Bunds vorgesehen?	8
Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.10.2022

- 1.1 In welcher Höhe sind im Freistaat Bayern in der Zeit von 2010 bis 2022 Kosten für die medizinische Behandlung von Asylbewerbern entstanden (bitte um jährliche Angaben, Rückstände einbezogen, und sofern möglich nach Leistungsarten differenziert auflisten: ärztliche/zahnärztliche Behandlung, Arzneimittel, stationäre Aufenthalte, Zahnersatz, Physiotherapie, Heil- und Hilfsmittel etc.)?**
- 1.2 In welcher Höhe entstanden nach Kenntnis der Staatsregierung Behandlungskosten für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, sogenannte De-facto-Geflüchtete und Menschen ohne legalen Aufenthalt (bitte Anzahl der Personen angeben)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Roland Magerl (AfD) vom 13.09.2022 betreffend Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht (Drs. 18/24548) verwiesen.

- 2.1 Wie ist der im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für leistungsberechtigte Asylbewerber (Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG, die eine eGK mit Statuskennzeichnung 9 besitzen) im Freistaat Bayern beobachtete Anstieg der stationären Versorgungskosten bei gleichzeitiger Stagnation der ambulanten Kosten und Reduzierung der Verwaltungskosten zu erklären?**
- 2.2 Wie haben sich diese Kosten seit Einführung der eGK entwickelt (bitte auch auf Entwicklungstendenzen eingehen)?**
- 2.3 Inwiefern setzt sich dieser Trend fort?**

Die Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern besteht keine Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und somit wird keine eGK an Asylbewerberinnen und Asylbewerber im sog. Grundleistungsbezug (d. h. während der ersten 18 Monate ihres Aufenthalts) ausgegeben.

3. Wie stellt sich die Entwicklung Zugänge–Abgänge von Anspruchsberechtigten im Verlauf dar?

Das zur Verfügung stehende Verwaltungsprogramm ist ein unterbringungs-basiertes Programm, d.h. weder zu- noch abgangsbasiert. Es kann daher nur zur Zahl der untergebrachten und nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen Auskunft gegeben werden. Diese stellt sich seit 2010 wie folgt dar:

Stichtag	Anzahl der untergebrachten und AsylbLG-leistungsberechtigten Personen
31.12.2010	17 024
31.12.2011	19 988
31.12.2012	25 381
31.12.2013	34 869
31.12.2014	55 473
31.12.2015	125 260
31.12.2016	104 179
31.12.2017	75 032
31.12.2018	72 359
31.12.2019	69 766
31.12.2020	67 058
31.12.2021	72 539
31.08.2022	110 533

4. Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von anspruchsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen in Bayern für den Zeitraum 2010 bis 2022, jährlich und differenziert nach Leistungen gemäß § 4 AsylbLG, § 6 Abs. 1 2 Alt. AsylbLG sowie nach §§ 47 bis 52 SGB V?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Roland Magerl (AfD) vom 13.09.2022 betreffend Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht (Drs. 18/24548) verwiesen.

5.1 Inwiefern standen diesen Ausgaben Einnahmen gegenüber (Beteiligung des Bunds o.ä, bitte um jährliche, absolute und prozentuale Angaben für den Zeitraum 2010 bis 2022 und lediglich die für die Kosten der Gesundheitsversorgung erstatteten Anteile ausweisen)?

5.2 In welcher Höhe standen diesen Ausgaben Einnahmen gegenüber (Beteiligung des Bunds o.ä, bitte um jährliche, absolute und prozentuale Angaben für den Zeitraum 2010 bis 2022 und lediglich die für die Kosten der Gesundheitsversorgung erstatteten Anteile ausweisen)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die den Brutto-Gesamtausgaben nach dem AsylbLG gegenüberstehenden Einnahmen werden nach Einnahmearten differenziert in den Statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung erläutert und dargestellt (abrufbar unter www.statistik.bayern.de¹); eine Zuordnung zu den unterschiedlichen Ausgabearten (z. B. Ausgaben für Leistungen nach § 4 AsylbLG) ist jedoch nicht möglich.

Weitere Einnahmen erfolgten über allgemeine Bundesbeteiligungen. Wegen der Fluchtbewegungen nach Europa beteiligte sich der Bund von 2015 bis 2021 mit folgenden Beträgen gegenüber den Bundesländern:

- a. einer Pauschale je Person und Monat bis Entscheidung (Erteilung Erstbescheid Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) über den Asylantrag (670 Euro pro Person und Monat),
- b. einem Pauschalbetrag für Integrationsmaßnahmen (2021: 500 Mio. Euro pro Jahr),
- c. einem Pauschalbetrag für unbegleitete minderjährige Ausländer (bis Ende 2021: 350 Mio. Euro pro Jahr) sowie
- d. der vollständigen Übernahme der Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für anerkannte Asylbewerber und Schutzberechtigte.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten für die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern ist in den o. g. Beträgen enthalten.

Die Bundesbeteiligung für Kosten ab 2022 befindet sich derzeit in der Abstimmung.

6.1 In welcher Höhe beliefen sich für das Land Bayern die Kosten für die Übernahme solcher Leistungen, die für diese Personengruppe von der Leistungsgewährung durch die Krankenkassen ausgeschlossen sind (bitte um jährliche Angaben für den Zeitraum 2010 bis 2022 und sofern möglich nach Personenkreis ausweisen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 verwiesen. Im Übrigen ist klarzustellen: Nur sofern für die entsprechenden Leistungen überhaupt ein Anspruch nach §§ 4, 6 AsylbLG besteht, wird die Leistung gewährt. Die hierfür angefallenen Kosten sind nicht gesondert auswertbar. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fra-

1 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html#link_4

gen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Roland Magerl (AfD) vom 13.09.2022 betreffend Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht (Drs. 18/24548) verwiesen.

6.2 Für wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfolgte nach Kenntnis der Staatsregierung in der Zeit von 2010 bis 2022 eine Kostenerstattung durch das Land Bayern an die jeweiligen Kostenträger (bitte Höhe der Kostenerstattung angeben und insgesamt und für jedes Jahr gesondert ausweisen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Roland Magerl (AfD) vom 13.09.2022 betreffend Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht (Drs. 18/24548) verwiesen.

6.3 In welcher Höhe wurden in der Zeit von 2010 bis 2022 im Wege der Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gemäß § 264 Abs. 1 SGB V Aufwendungen und Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Land Bayern übernommen/erstattet (beispielsweise gemäß § 11 Verwaltungskosten und gemäß Vereinbarung zur Übernahme für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V, bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert ausweisen)?

7.1 In welcher Höhe erhielt das Land Bayern im Zeitraum 2010 bis 2022 insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Unterstützungsleistungen des Bunds für die Übernahme der Gesundheitsversorgung im Rahmen des § 264 Abs. 1 SGB V?

7.2 In welcher Höhe wurden diese jeweils an die Kostenträger weitergegeben?

Die Fragen 6.3, 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5, 6.1 und 6.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Roland Magerl (AfD) vom 13.09.2022 betreffend Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht (Drs. 18/24548) verwiesen.

7.3 In welcher Höhe beliefen sich die Kosten für die Übernahmen von Dolmetscherleistungen bzw. für eine Sprachmittlung im Zusammenhang mit gesundheitlichen Behandlungen (bitte, sofern möglich, jeweils jährlich und nach Anspruchsgrundlage für den Zeitraum 2010 bis 2022 aufschlüsseln)?

In Einzelfällen kann ein Anspruch auf die Übernahme von Kosten für Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Behandlungen bestehen. Auch bzgl. der Dolmetscherkosten kann aber keine gesonderte Auswertung erfolgen; insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Roland Magerl (AfD) vom 13.09.2022 betreffend Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht (Drs. 18/24548) verwiesen.

8.1 Welche Behörden haben diese Kosten (z. B. Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten – LAF oder bezirkliche Sozialämter) übernommen?

8.2 Zu welchen Teilen wurden diese Kosten übernommen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständig für die Gewährung von Dolmetscherdienstleistungen sind grundsätzlich die örtlichen Träger, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte. Die hierfür entstehenden notwendigen Kosten werden den örtlichen Trägern vom Freistaat erstattet (vgl. Art. 8 Aufnahmegesetz – AufnG).

8.3 Ist eine Beteiligung des Bunds vorgesehen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5.1 und 5.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.